



## Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden über den Erlass einer Duldungsanordnung nach § 15 (1) Nr. 1 SächsVWZG

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat unter dem Aktenzeichen 63/9/OV/04782/23 mit Bescheid vom 4. Dezember 2023 eine Anordnung zum Betretungsverbot des auf dem Grundstück Wernerstraße 21 in 01159 Dresden, Flurstück 33 h der Gemarkung Löbtau befindlichen Gebäudes erlassen.

Für die Nutzer dieses Gebäudes erlässt die Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde die folgende **Duldungsanordnung**:

1 Die Nutzer des auf dem Grundstück Wernerstraße 21 in 01159 Dresden, Flurstück 33 h der Gemarkung Löbtau befindlichen Gebäudes werden verpflichtet, die Vollstreckung der Anordnung zum Betretungsverbot vom 4. Dezember 2023 mit Bekanntgabe dieser Duldungsanordnung zu dulden.

2 Diese Duldungsanordnung wird gemäß § 80 (2) Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Diesen Bescheid, den Bescheid zum Betretungsverbot und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6706, während der Sprechzeiten durch die Betroffenen eingesehen werden.

Sprechzeiten:

montags 9 bis 12 Uhr, ab 13 Uhr nach Vereinbarung; dienstags, donnerstags: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 17 Uhr, 17 bis 18 Uhr nach Vereinbarung. Es wird eine vorherige telefonische Terminvereinbarung, Telefon (03 51) 4 88 36 71, empfohlen.

Dresden, 4. Dezember 2023

Ursula Beckmann  
Leiterin des Bauaufsichtsamtes